

Knechten / Hauptleuten / Bisdomen / Vögten / Pflegern / Vermesern / Ambtleuten / Schultheissen / Burgermeister /  
Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen /  
in was Würden / Stand oder Wesen Sie seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß Sie die vielbenedelte Anna / gebohrne  
Gräfin zu Tecklenburg / Witwe / und Ihren unmündigen Sohn / Graf Arnolden / auch Ihre Erben und Nachkommen /  
an den vorgeschriebenen Rånser Friederichs Brieff / und andern Ihren Gnaden / Freyheiten / Recht-Brieff und Pri-  
vilegien / Gerechtigkeit / gut löblich Herkommen und Gewohnheiten / auch dieser Unser Confirmation, Bestätigung und  
Ernenung nicht hindern / noch irren / sondern Sie der geruhiglichen gebrauchen / genießten und genüßlich dabey bleiben  
lassen / und hierwieder nicht thun / noch des jemand andern zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden sey / Un-  
ser und des Reichs schwehre Ungnad / und dazu die Pœn in obbesagtes Rånser Friederichs Brieff / und andern Ihren Pri-  
vilegien begriffen zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich / mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unseren anhangenden  
Rånserlichen Insiegel. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg den sechs und zwanzigsten Tag des Mo-  
naths Martij, nach Christi Unsers lieben Herrn und Heylands Geburth Funffzehen hundert und im sechs und sechzigsten  
Unserer Reiche des Römischen im Vierdten / des Hungarischen im dritten / und des Böhemischen im achtzehenden Jahren.

MAXIMILIAN.

Daniel Archi-Ep. Mogunt. J. V. Germ.  
Archi-Cancellarius.

V. J. V. Zesse

(L. S.)

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis  
proprium,*

L. Kirchschlager.

Daß gegenwärtige Copie mit ihrem ohnverletzten Originali, prævia collatione facta, gleichlautend befunden worden / be-  
zeuge Krafft eigenhändiger Unterschrift / und beygedruckten Signet,

Georgius Fabricius, Notarius Cæs. publ. juratus.

(L. S.)

Num. II.

## Copia Rånserlicher Confirmationis Privilegiorum, auf Graf Maurizen zu Bentheim-Tecklenburg / ꝛ. de Anno 1659.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Röm. Rånser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /  
zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien ꝛ. Rönig / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog  
zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Kuzenburg / zu Württemberg / Ober und Nieder-  
Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Loth-  
ring / GEFÜRSTETER Grafe zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfyrd / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraf in Elß / Herr auf der  
Windischen Marck / zu Vortenau / und zu Salins ꝛ. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich  
daß uns der Edel / unser und des Reichs lieber getreuer Mauriz / Graf zu Bentheim / Tecklenburg und Steinfurth / einen  
Brief von weiland dem Aller-Durchleuchtigsten Fürsten / Rånser Friederich dem Dritten / Unserm lieben Vorfahren  
löblicher Gedächtniß außgangen / in glaubwürdigen Schein demüthiglich vorbringen lassen / der von Wort zu Wort ver-  
nach geschrieben stehet / und also lautet:

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden / bekennen und thun kund allermänniglich in diesem Brieff / daß Uns der Edel /  
und des Reichs lieber getreuer Nicolaus / Graf zu Tecklenburg / hat zu erkennen geben / wie Sein Alt-Vorder / und  
Er mit sonderlichen Gnaden / Freyheiten und Privilegien begabet und versehen seyn / und deshalb Rånser und Königli-  
che Brieffe gehabt hätten / die Ihnen aber durch Brunst und andere zustehende Widerwärtigkeit verdorben und verlohren  
worden wären / dadurch Er besorgte / daß Ihn / Seinen Erben / und dem Stamme von Tecklenburg in künftiger Zeit an  
solchen Ihren Gnaden / Freyheiten und Privilegien Abbruch und Verletzung beschehen möchte / und hat Uns darauf de-  
müthiglich angeruffen und gebethen / daß Wir Ihme dieselbe Seine Freyheit und Privilegien zu erneuern / confirmiren  
und zu bestätten / und von neuen zu geben gnädiglich geruhen ; Als haben Wir angesehen Sein demüthiglich zimlich Bit-  
ten / auch die getreuen angenehmen Dienst / so die gemeldte Seine Vorder / und Er / Uns und dem Heil. Reiche oft und  
williglich gethan haben / und Er hinführ in künftiger Zeit wol thun mag und soll. Und darum mit wolbedachtem Muth /  
guten Rath / und rechten Wissen demselben Graf Nicolausen von Tecklenburg all und jeglich Sein Gnad / Freyheit und  
Privilegien / so die obberührten Seine Vorder / und Er / von Uns / Unseren Vorfahren / und dem Heil. Reich redlich  
erworben und löblich hergebracht / und bisher genossen und gebraucht haben / nemlich daß die Graffschafft Teck-  
lenburg eine freye Graffschafft seyn und wesen solle / und Er / Seine Erben und Nach-  
kommen / Graf zu Tecklenburg / in der freyen Graffschafft / Münz / Zoll / Erz / Hoher  
und Nieder-Gericht und Herrlichkeit haben / gebrauchen / und die in Ihren hohen und  
nieder Herrlichkeiten / Schloßern und Gütern ferner verleyhen und zu gebrauchen ver-  
gönnen / sollen und mögen / von neuen wieder gegeben / und die / auch alle andere obber-  
ührte Ihre Freyheit / Privilegien / darzu auch alle und jegliche Ihre Recht / Gewohnheit  
und alt Herkommen / in allen und jeglichen Worten / Clauseln / Punkten / Strücken und Ar-  
ticuln / in allermassen / als ob die alle und jede besonder in diesem Unsern Rånserlichen Brieff  
begriffen wären / gnädiglich vermehrt / confirmirt und bestätter ; Geben Ihnen von neuen auch  
confirmiren und bestätten ihnen das alles hiemit von Röm. Rånserl. Macht Vollkommenheit / wissentlich in Krafft  
dieses Brieffs / was Wir Ihnen / als Röm. Rånser / daran zu geben / verneuern / confirmiren und zu bestätten haben /  
und meynen / setzen / und wollen / daß die nun fürbahin kräftig und mächtig seyn / gehalten und bleiben / und der gemeldte  
Graf